



**Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Untermeitingen
(Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Untermeitingen (Bestattungssatzung) vom 14.03.2022.

**§ 1
Änderungen**

§ 6 Abs. 2 Nr. 1:

Das Wort „Blindenhunde“ wird durch das Wort „Assistenzhunde“ ersetzt.

§ 13 Abs. 3 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

¹In Urnenerdgrabstätten können bis zu vier Urnen und in Urnennischen entweder bis zu zwei Urnen oder bis zu vier Urnen beigesetzt werden, bei gleichzeitiger Ruhefrist. ²Die Anzahl der gleichzeitig belegbaren Urnen in den Urnennischen ist abhängig von deren Bauart.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untermeitingen, den 03.07.2023

Schropp
Erster Bürgermeister

